

AGB der PSE AG

§ 1 Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen, die wir aufgrund von Verträgen mit Unternehmern i. S. des § 14 BGB, mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erbringen. Andere als die von uns verwendeten AGB werden nur Vertragsinhalt, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich zustimmen.

§ 2 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts und zur Aufrechnung sind Sie nur berechtigt, wenn Ihre Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 3 Lieferzeiten

1. Liefertermine und Lieferfristen sind zur Vermeidung von Missverständnissen immer schriftlich zu vereinbaren. Lieferfristen beginnen grundsätzlich mit dem Zustandekommen des Vertrages. Sie sind so lange gehemmt, wie uns nicht sämtliche Informationen vorliegen, die wir von Ihnen für die Vertragsabwicklung benötigen. Liefertermine verschieben sich um einen entsprechenden Zeitraum.

2. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer bleibt vorbehalten. Wird unsere Lieferung durch höhere Gewalt, z.B. Krieg, Eingriffe von hoher Hand, innere Unruhen, Naturgewalten oder durch andere außergewöhnliche, unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Ereignisse verzögert, die nach Vertragsschluss eingetreten sind oder die uns bei Vertragsschluss unbekannt waren, ohne dass wir unsere Unkenntnis zu vertreten haben, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Liefertermine verschieben sich um einen entsprechenden Zeitraum. In diesem Fall sagen wir verbindlich zu, Sie unverzüglich über das Bestehen und die voraussichtliche Dauer des Leistungshindernisses zu informieren. Führt ein entsprechendes Leistungshindernis zu einer Verzögerung der Leistung um mehr als 6 Monate, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche Recht steht Ihnen schon vor Ablauf dieser Frist zu, wenn die Verzögerung unzumutbar ist.

3. Wir sind in jedem Fall berechtigt, in zumutbarem Umfang in Teillieferungen zu liefern.

§ 4 Gefahrtragung

Das Risiko des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Belieferung durch ein drittes Transportunternehmen mit der Übergabe der Ware an das Transportunternehmen auf den Käufer über.

§ 5 Untersuchungs- und Rügepflichten, Mängelhaftung

1. Für sämtliche vom Anwendungsbereich dieser AGB erfassten Verträge (§ 1 dieser AGB) gelten die Regeln des § 377 HGB zur Untersuchungs- und Rügepflicht der Ware durch den Käufer.

2. Wenn Sie wegen eines Mangels Nacherfüllung von uns fordern, sind wir berechtigt, die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) zu bestimmen. Das gilt jedoch nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die vom Mangel betroffene Beschaffenheit übernommen haben oder Sie uns zu Recht nach § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) in Anspruch nehmen.

3. Die zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind nur insoweit von uns zu tragen, als sie sich nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.

§ 6 Haftung auf Schadenersatz, Haftungsausschluss

1. Wir haften für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Diejenige Haftung, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen, der kein leitender Angestellter ist, beruht, ist auf den Ersatz vorhersehbarer Schäden beschränkt.

2.

Wir haften weiterhin für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

3.

Im übrigen ist die Haftung für Schäden, die auf einer einfach oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer einfach oder leicht fahrlässig begangenen unerlaubten Handlung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ausgeschlossen, es sei denn, es sind wesentliche Pflichten verletzt, deren Einhaltung zur Erreichung des Vertragszweckes geboten ist oder die aus berechtigter Inanspruchnahme besonderen Vertrauens erwachsen. In diesen Ausnahmefällen ist unsere Haftung auf den Ersatz vorhersehbarer Schäden beschränkt.

4.

Unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und aus der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Beschaffungsrisikos.

§ 7 Verjährung

Ein etwaiger kaufvertraglicher Mangelanspruch verjährt in einem Jahr ab Ablieferung der Sache, es sei denn, der Anspruch beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, einer Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, auf arglistigem Verschweigen eines Mangels, einer berechtigten Inanspruchnahme nach § 478 BGB, oder es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1.

Von uns gelieferte, von Ihnen noch nicht bezahlte Ware (im Folgenden Vorbehaltsware genannt) bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher bei Vertragsschluss bestehender Verbindlichkeiten aus unserer gesamten Geschäftsverbindung unser Eigentum.

2.

Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist Ihnen nur im ordentlichen Geschäftsgang gestattet und solange Sie sich nicht in Verzug befinden und sofern Ihre Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziffer 3 und 4 auf uns übergehen.

3.

Ihre Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in Höhe der gesamten offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung an uns abgetreten; dies gilt bei Einstellung der Weiterveräußerungsforderung in ein Kontokorrent in deren Höhe auch für die jeweiligen Saldoforderungen.

4.

Wird die Vorbehaltsware von Ihnen zusammen mit anderer, nicht von uns gelieferter Ware weiter veräußert, so werden uns die Forderungen aus der Weiterveräußerung bzw. die jeweiligen Saldoforderungen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten.

5.

Sie sind verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen. Einen Besitzwechsel haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

6.

Haben wir erfolgreich Interventionsklage gemäß § 771 ZPO erhoben und verläuft eine Zwangsvollstreckung wegen der Kosten beim Beklagten erfolglos, so sind Sie verpflichtet, uns sämtliche durch die Intervention entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 9 Anzuwendendes Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Der Erfüllungsort wird durch unseren Sitz bestimmt. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des für den Sitz der PSE AG zuständigen deutschen Gerichts vereinbart (Amtsgericht Freiburg, Landgericht Freiburg etc).